Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am

08.05.2014 die Ursprungsfassung und

18.08.2016 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat im Bereich der befestigten und unbefestigten Straßenflächen und, soweit es die Verkehrssicherungspflicht erfordert, die Entfernung von Wildkraut. Ferner beinhaltet die Straßenreinigung die Beseitigung von Schnee und Eis, insbesondere bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Tiere oder Unfälle sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Sind Verschmutzungen eingetreten, deren Beseitigung nicht über die öffentliche Abfallentsorgung vorgenommen werden kann, ist dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn/der Nachbarin zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(5) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen auch Straßenbegleitgrün innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst jedoch nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Für die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen betreibt die Stadt die staubfreie Reinigung der Fahrbahn, sowie der dazugehörigen Fahrbahngossen, soweit vorhanden, als öffentliche Aufgabe. Diese wird als maschinelle Straßenreinigung bezeichnet. Zur Klarstellung, wo die maschinelle Straßenreinigung durchgeführt wird, kann bei der Stadt eine Übersichtskarte eingesehen werden.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich:
   (a) soweit die Reinigung gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung im vollen Umfang übertragen wurde auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie, sowie die Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Rad- und Fußwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen;
   (b) soweit die Reinigung gemäß § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung nur teilweise übertragen wurde, lediglich auf die Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad- und Fußwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen;

(5) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern/den Eigentümerinnen der an den öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 dieser Verordnung regelmäßig durchzuführen. Sofern es der Verschmutzungsgrad, z.B. durch herabfallende Blüten und Laub erfordert, ist dieses unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- und Stolpergefahr) darstellt.

§ 3
Beseitigung von Schnee und Eis

(1) Bei Schneefall sind gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Übergänge für Fußgänger an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sowie Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
Grenzen rechts und links an einen Gehweg, bzw. gemeinsamen Geh- und Radweg Grundstücke an, so ist jeder Anlieger/jede Anliegerin von der Mitte des Wegs ab zu seinem Grundstück hin für die Schneeräumung und Bestreuung zuständig.

(2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Beseitigung werktags bis spätestens 7.00 Uhr durchgeführt sein. Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger andauerndem Schneefall, in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass eine gefahrlose Nutzung gewährleistet ist.
An Sonn- und Feiertagen ist die Beseitigung von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen.

(3) Bei Eisglätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Verkehrsflächen gemäß Abs. 1 in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei besonders starker Vereisung, sonstigen besonderen Witterungsverhältnissen oder für den Fall, dass eine erhebliche Gefahr besteht, ist die Verwendung von auftauenden Stoffen (z.B. Salz) gestattet. Auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starker Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten ist die Verwendung von auftauenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte dauerhaft gestattet.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass eine gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

(6) Der geräumte Schnee ist auf den Gehwegen an der Bordsteinkante zur Straße aufzuschichten. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, den Gehwegen sowie die gemeinsamen Rad- und Gehwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(7) Straßeneinläufe in der Gosse sowie Hydranten und Absperrvorrichtungen für Versorgungseinrichtungen (Gas, Wasser) sind freizuhalten.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG).
Sie können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Pattensen“ vom 15.12.2011 außer Kraft.

Pattensen, den 18.08.2016
Stadt Pattensen

gez. Schumann
Bürgermeisterin

Anlage gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung

Verzeichnis der maschinell gereinigten Straßen

Stand: 18.08.2016

Hüpede **Bennigser Straße (L 402)**

Nordseite: Ostgrenze des Grundstücks Flur 7 Flst. 14/2 (Im Krugfeld 77) bis Westgrenze des Grundstücks Flur 2 Flst. 45/6 (Bennigser Straße 40)

Südseite: Westgrenze des Grundstücks Flur 14 Flst. 17/2 (Bennigser Straße 51) bis Ostgrenze des Friedhofes

Koldingen **Rethener Straße (B 443)**

Südseite: Einmündung der Straße Am Amtgarten bis Ostgrenze des Wohnhauses Flur 2, Flst. 225/17 (Rethener Straße 8)

Nordseite: Ostgrenze des Grundstücks Flur 2, Flst. 70/1 (Rethener Straße 49) bis Einmündung der Straße Mühlenberg

Pattensen-Mitte **Göttinger Straße (teilweise K 226)**

Ostseite: Einmündung der Straße Am Schneegraben bis Einmündung der Schöneberger Straße

Westseite: Einmündung der Liebigstraße bis Einmündung der Straße Am Pfingstanger

Hiddestorfer Straße (K 226)

Ostseite: Südgrenze des Bachgrundstückes (Hüpeder Bach) Flur 15, Flst. 510/2 bis Einmündung der Usedomer Straße

Westseite: Einmündung der Straße Hornfeld bis Südgrenze des Grundstücks Flur 15, Flst. 323/1 (Beginn Dammstraße)

Jeinser Straße (K 219)

Westseite: Einmündung der Göttinger Straße bis Einmündung Am Moritzberg

Ostseite: Südgrenze des Grundstücks Flur 3, Flst. 22/41 (Jeinser Straße 51) bis Einmündung der Göttinger Straße

Koldinger Straße

beidseitig: Einmündung der Göttinger Straße bis zum Kreisel (einschließlich Kreisel)

Bruchweg

nur Südseite von der Einmündung der Hiddestorfer Straße bis Einmündung der Göttinger Straße

Platz Saint-Aubin

Schulzentrum ab der Brücke